

Rathaus - Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, RATHAUS, I. STOCK, TÜR 309 b - TELEFON: 45 16 31, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMETZ

Freitag, 12. Juli 1963

Blatt 1593

Geehrte Redaktion!

=====

In der gestern stattgefundenen 11. Sitzung des Spitzenausschusses für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses (Universitätskliniken) wurde auch beschlossen, den Vertretern der Presse in den nächsten Tagen die Möglichkeit zu geben, die Baustelle zu besichtigen. Diese Presseführung findet nun einvernehmlich mit dem Pressereferat des Unterrichtsministeriums und der Bauleitung am Mittwoch nächster Woche statt.

Treffpunkt: Mittwoch, den 17. Juli, um 9.30 Uhr, Rathaus, Eingang Lichtenfelsgasse. Abfahrt mit Autobus.

Die Pressevertreter werden die Möglichkeit haben, sich an Ort und Stelle über die Grundsatzplanung des neuen AKH zu informieren sowie die Baustelle und ein Musterzimmer zu besichtigen.

Sie sind herzlich eingeladen, an dieser Presseführung teilzunehmen und Berichterstatter sowie Fotoreporter zu entsenden.

(Journalisten, die mit eigenem Wagen direkt zu der Presseführung kommen, mögen die Einfahrt Spitalgasse 23 benützen und sich dann in den Hörsaal der Klinik Prof. Dr. Kunz begeben.)

- - -

Goldenes Ehrenzeichen der Republik für Josef Jirava
=====

12. Juli (RK) Der Bundespräsident hat dem Wiener Landtagsabgeordneten und Gemeinderat a.D. Kommerzialrat Josef Jirava das Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen. Heute früh überreichte Bürgermeister Jonas im Rathaus dem verdienten Funktionär die hohe Auszeichnung und dankte ihm bei dieser Gelegenheit für sein jahrzehntelanges öffentliches Wirken im Interesse der Bundeshauptstadt und seiner Bevölkerung.

- - -

Rundfahrten "Neues Wien"
=====

12. Juli (RK) Montag, den 15. Juli, Route 3 mit Hietzinger Brücke, Modeschule Hetzendorf, Schule Peterlinigasse, Umbau der Altmannsdorfer Straße und der Grünbergstraße sowie anderen städtischen Anlagen und Einrichtungen in Mauer und Liesing. Abfahrt vom Rathaus, 1, Lichtenfelsgasse 2, um 13.30 Uhr.

- - -

Sitzung des wiener Landtages
=====

12. Juli (RK) Unter dem Vorsitz von Präsident Marek trat heute vormittag der Wiener Landtag zu seiner letzten Sitzung vor den Sommerferien zusammen. Anfragen und Anträge lagen keine vor.

Die neuen Schulgesetze

Über den ersten Punkt der Tagesordnung referierte Stadtrat Maria Jacobi (SPO). Es handelte sich dabei um die Gesetzesvorlage über die Zusammensetzung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien (Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetz). Die Referentin führte unter anderem aus:

"Wir begrüßen diese Regelung, denn bereits im Artikel 14 der 1920 beschlossenen Bundesverfassung hat es geheißen, daß der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder auf dem Gebiete des Schulwesens durch ein eigenes Bundesverfassungsgesetz geregelt werden soll. Daß dieses Gesetz erst 42 Jahre später beschlossen werden konnte, zeigt, wie schwierig es war und ist, über Probleme der Schulgesetzgebung zu einer Einigung zu kommen. Nun aber wurde eine endgültige Regelung getroffen.

Der Entwurf eines Wiener Landesgesetzes regelt die Zusammensetzung und Gliederung des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien, die Bestellung der Mitglieder dieses Kollegiums und ihre Entschädigung. Schulkörperschaften gab es zwar schon in der alten Monarchie. Es war die Epoche des konstitutionellen Staates. Wien war damals ein Schulbezirk des Landes Niederösterreich.

Eine neue Zeit brach für Wien an, als im Jahre 1922 die administrative Trennung von Niederösterreich erfolgte und Wien ein eigenes Bundesland wurde.

Am 3. März 1922 wurde durch übereinstimmende Gesetze des Bundes und des Landes Wien die Organisation des Stadtschulrates für Wien festgelegt. Das Gremium setzte sich aus insgesamt 109 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen: 60 Vertreter wurden vom Gemeinderat und Stadtsenat gewählt, 31 Mitglieder waren Beamte und 18 Vertreter der Lehrerschaft. Der Stadtschulrat für Wien vereinigte die Funktion von Bezirks- und Landesschulrat in einer

Körperschaft. Der Stadtschulrat war eine demokratische Körperschaft, die aber nur so lange Bestand und Bedeutung hatte, als Österreich eine Demokratie war. 1938 wurde das Landesgesetz außer Kraft gesetzt.

Am 20. Juli 1945 war das Behörden-Überleitungsgesetz beschlossen worden, das die Übernahme der Verwaltung durch Landesschulräte, Bezirksschulräte und Ortsschulräte festlegt, für das Land Wien durch den Stadtschulrat für Wien. Die österreichischen Schulbehörden erster und zweiter Instanz übernahmen damit wieder ihre Verwaltungsaufgaben, jedoch nicht als Kollegialbehörden, sondern als Ämter.

Durch die Zusammensetzung des im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Kollegiums und seiner Sektionen und Untersektionen ist erstmalig gesetzlich festgelegt, daß die Eltern im Kollegium des Wiener Stadtschulrates vertreten sein müssen und das Gleichgewicht zwischen Eltern- und Lehrervertreter berücksichtigt werden muß. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Sektionen und Untersektionen ist so erstellt, daß in diesen auch die kleinste im Landtag vertretene Partei vertreten ist.

Auf Grund der neuen Bestimmung wird die Schulverwaltung und Schulaufsicht des Bundes vom Bundesministerium für Unterricht, den ihm unterstehenden Landesschulräten und den in diesen unterstehenden Bezirksschulräten besorgt. Der Landesschulrat für das Land Wien hat auch die Aufgaben des Bezirksschulrates zu besorgen und führt die traditionelle Bezeichnung "Stadtschulrat für Wien" weiter. Er besteht nun aus dem Landeshauptmann als Präsidenten, dem Kollegium und dem Amt des Stadtschulrates für Wien.

Der Präsident ist Repräsentant der Gesamtbehörde und Vorsitzender des Kollegiums und dessen Sektionen und Untersektionen. Schließlich ist er selbst auch mit behördlichen Aufgaben betraut.

Das Amt des Stadtschulrates für Wien ist das fachliche Hilfsorgan des Präsidenten und des Kollegiums und steht unter der Leitung des Amtsdirektor des Stadtschulrates für Wien.

Das Bundesschulaufsichtsgesetz stellt es nun den Ländern frei, einen "Amtsführenden" Präsidenten - bisher "Geschäftsführender Präsident" - zu bestellen. Der erste Geschäftsführende Präsident des Wiener Stadtschulrates war Otto Glöckel, der Erneuerer des Wiener Schulwesens, sein Werk ist in der ganzen Welt als "Glöckel'sche Schulreform" bekannt.

Ferner ist die Bestellung eines Vizepräsidenten des Stadtschulrates für Wien vorgesehen. Dies entspricht dem § 6 des Bundesschulaufsichtsgesetzes. Er wird auf Vorschlag der zweitstärksten Fraktion des Kollegiums vom Präsidenten des Stadtschulrates bestellt. Gehört jedoch der Präsident des Stadtschulrates nicht der stärksten Fraktion an, so ist der Vizepräsident auf Vorschlag der stärksten Fraktion zu bestellen.

Das Kollegium: Unter den Mitgliedern des Kollegiums müssen grundsätzlich zwei Gruppen unterschieden werden, und zwar die Gruppe der Mitglieder mit beschließender Stimme und die Gruppe der Mitglieder mit beratender Stimme, wobei niemand dem Kollegium gleichzeitig als Mitglied mit beschließender und als Mitglied mit beratender Stimme angehören darf.

Die Zahl der vom Land zu bestellenden, stimmberechtigten Mitglieder beträgt außer dem Präsidenten 50. Darunter müssen sich mindestens 12 Vertreter der Lehrerschaft und ebenso viele Väter oder Mütter schulbesuchender Kinder befinden. Die Zahl 50 scheint uns vernünftig und vertretbar zu sein. Mitglieder mit beratender Stimme im Kollegium sind: 1. Die Vertreter der gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgesellschaften, 2. der Amtsdirektor des Stadtschulrates, 3. die Landesschulinspektoren, 4. der Landesschularzt oder wenn ein solcher nicht bestellt ist, ein Amtsarzt des Amtes der Landesregierung und 5. die Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretungen.

Der Entwurf macht auch von der Ermächtigung Gebrauch, dem Kollegium noch weitere beratende Mitglieder zu bestellen.

Zur Vereinfachung der Geschäftsführung des Kollegiums gliedert sich dieses in Sektionen und Untersektionen. Dort

können die meisten Entscheidungen gefällt werden, während den Plenarsitzungen die gemeinsamen Angelegenheiten vorbehalten bleiben. Für die Zusammensetzung dieser Sektionen und ihrer Untersektion gelten die gleichen Grundsätze wie bei der Zusammensetzung des Kollegiums - ausschlaggebend ist das Stärkeverhältnis der politischen Parteien. Die Zahl der Eltern der Schüler muß hier auch mindestens so groß sein wie die der Vertreter der Lehrer.

Der Entwurf dieses Wiener Schulaufsichtsgesetzes - er umfaßt sechzehn Paragraphen - wurde dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Unterricht, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Wien, dem Erzbischöflichen Amt für Unterricht und Erziehung, der Wiener Evangelischen Superintendentur, der Altkatholischen Kirche, sowie der Israelitischen Kultusgemeinde zur Stellungnahme übermittelt. Es ist begreiflich, daß nicht allen Wünschen und Anregungen entsprochen werden konnte.

Zum Schluß möchte ich daran erinnern, daß das Bundes-Schulaufsichtsgesetz für die Ausführungsgesetzgebung der Bundesländer mit 8. August 1962 in Kraft getreten ist und die Länder verpflichtet, die Ausführungsgesetze innerhalb eines Jahres - vom 8. August 1962 an gerechnet - zu erlassen.

Der Wirksamkeitsbeginn des "Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes", ist mit 1. August 1963 festgesetzt. Wenn nun der Entwurf zum Beschluß erhoben wird, so erfüllt das Land Wien zeitgerecht die Verpflichtung zur Erlassung des Ausführungsgesetzes und sichert damit für Wien die Errichtung einer kollegialen, den demokratischen Prinzipien entsprechende Schulbehörde, zum Wohle der Jugend unserer Stadt.

Abg. Dr. Broesigke (FPÖ) kritisiert, daß bisher im Bereich des Stadtschulrates ein illegaler Zustand geherrscht hat, da die Anschauung des Verfassungsgerichtshofes einfach nicht berücksichtigt wurde. Heute ist die Art des Zustandekommens des Bundes- wie des Landesgesetzes zu kritisieren. Das Bundesgesetz wurde von einigen wenigen ausgehandelt, im Parlament durchgepeitscht und durch ein Novum, nämlich durch das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit bei Abänderungen versteinert. Den Landtagsabge-

ordneten sind die Gesetzentwürfe erst diese Woche zugekommen, was bei so einem Gesetzwerk keineswegs eine richtige Vorgangsweise ist.

Es wird nun mit diesem Gesetz wohl eine Demokratisierung der Schulverwaltung, daneben aber auch eine völlige Verpolitisierung herbeigeführt. Nach dem Entwurf stehen im beschließenden Teil des Gremiums des Stadtschulrates 24 Lehrer- und Elternvertreter 26 anderen Mitgliedern gegenüber, sodaß gerade jene, die an der Schule ein besonderes Interesse haben müssen, in der Minderheit sind. Das ist der erste Punkt, der abänderungsbedürftig ist.

Weiter bestehe eine Diskrepanz zum Grundsatzgesetz des Bundes. Nach diesem müssen dem Stadtschulrat mindestens so viele Vertreter der Elternschaft wie Vertreter der Lehrer angehören. Das Landesgesetz sagt aber, mindestens je zwölf; es können somit auch mehr sein. Wird das Gesetz nun in der vorliegenden Form beschlossen, dann haftet ihm von vornherein ein Mangel an.

Hinsichtlich der Stellung des Amtsführenden Präsidenten des Stadtschulrates gibt es eine Lücke. Der Amtsführende Präsident ist auf Grund eines Vorschlages des Kollegiums des Stadtschulrates zu bestellen, er kann jedoch vom Präsidenten enthoben werden, ohne daß dafür ein Vorschlagsrecht des Stadtschulrates vorgesehen ist.

Aus dem Gesetzestext ist nicht zu ersehen, daß sämtliche im Landtag vertretenen Parteien auch in den Sektionen vertreten sind; es hat vielmehr den Anschein, daß gerade das Gegenteil beabsichtigt ist.

Der Vizepräsident des Stadtschulrates ist lediglich eine Art Proporzinspektor. Es ist daher nicht angemessen, wenn seine Bezüge gegenüber dem ursprünglichen Entwurf, nach dem sie ein Drittel der Bezüge des Amtsführenden Präsidenten betragen sollten, auf die Hälfte erhöht wurden; und es ist völlig unlogisch, wenn nun bestimmt wird, daß anderweitige Bezüge zur Hälfte anzurechnen sind.

Dr. Broesigke bringt zu den von ihm kritisierten Punkten Abänderungsanträge ein und erklärt, daß die FPÖ-Fraktion dem Gesetz die Zustimmung erteilen könnte, falls diesen Abänderungswünschen Rechnung getragen würde.

Abg. Bittner (ÖVP) hebt hervor, daß mit den im Vorjahr vom Parlament beschlossenen Schulgesetzen ein gesetzloser Zustand und auch ein Notstand gesetzlicher Art beendet wurde, der seit langer Zeit im österreichischen Schulwesen währte. Gleichzeitig bedeutete die Beschlußfassung dieser Gesetze das Ende eines 42jährigen Stellungskrieges politischer Probleme, die durch scheinbar unüberbrückbare Gegensätze nicht gelöst werden konnten. Mit diesen Gesetzen ist der Weg zu neuen pädagogischen Aufgaben frei geworden. Die neuen Schulgesetze werden in vielen Dingen Wandel schaffen. Sie werden die Kinder reifer in das Leben entlassen, allen begabten Kindern den Weg zum Studium eröffnen, die Übertritte erleichtern und wohl ein für allemal das sogenannte Bildungsprivileg beenden.

Wien hat nun auf Landesebene die Ausführungsgesetze zu schaffen. Der vorgesehene Schlüssel für die Zusammensetzung des Stadtschulrates gewährleistet, daß auch die Minderheit eine entsprechende Vertretung hat. Natürlich kann ein politisches Forum nur nach dem Proporz zusammengesetzt sein. Der Wähler wird sich dessen bewußt sein müssen, daß in Zukunft eine Landtagswahl auch über schulpolitische Probleme entscheidet. Die Stellung des Vizepräsidenten des Stadtschulrates wird ein Prüfstein des Willens der Zusammenarbeit zwischen den politischen Gruppen sein. Nach Ansicht des Redners bedeutet es keineswegs eine Diskriminierung etwa der Religionsgemeinschaften, der Kammern und anderer Vertreter mit beratender Stimme, daß sie im Kollegium des Stadtschulrates nicht mitstimmen können. Jeder Politiker wird klug daran tun, die Meinung der Fachleute zu beachten. Dadurch werden aber auch die Fachleute der Sorge enthoben, sich auf die eine oder die andere Seite der politischen Parteien stellen zu müssen. Eindeutig festgelegt wurde, daß Elternvertreter nur solange im Kollegium sein dürfen, als sie schulpflichtige Kinder haben, damit sich dort nicht Pragmatisierungen einbürgern, die sich zum Schaden dieser Behörde auswirken könnten.

Wenn auch in dem Landesgesetz von den Privatschulen nicht die Rede ist, so muß man doch erwarten, daß in der Praxis der Handhabung nun endlich jene Gleichberechtigung hergestellt wird, die auf Grund des Gesetzes gegeben sein müßte. Es wird notwendig sein, auch auf die Frage der konfessionellen Privatschulen Rücksicht zu nehmen. Öffentliche und private Schulerhalter müßten **sich** im Interesse der Kinder unserer Stadt um eine gute Zusammenarbeit bemühen.

Das österreichische Schulwesen hat eine gute Tradition. Es hat keine Ursache, abzuschwören, was in der Vergangenheit gewesen ist. Aber da die Entwicklung nicht haltmacht, war es notwendig, das Wagnis auf sich zu nehmen, einen kühnen Schritt nach vorne zu tun. Das vorliegende Gesetz soll beitragen, daß nun die Pädagogen in aller Ruhe zum Wohle unserer Kinder arbeiten können.

Abg. Dr. Stemmer (SPÖ) bezeichnet einleitend die neuen Schulgesetze als eine wirklich umfassende Regelung, die nur möglich war, weil die verschiedenen Standpunkte auf ein Kompromiß gebracht werden konnten. Kompromisse auf Gebieten, wo viel Grundsätzliches zu diskutieren ist, sind immer schwerer als in anderen Bereichen. Die Schule gehört, wie der Unterrichtsminister richtig hervorgehoben hat, nicht einem Stande, sondern dem ganzen Volke. Natürlich bringen die Schulgesetze auch ein Wagnis mit sich, aber ohne etwas zu wagen, kommt man nicht weiter. Der Auftrag des Verfassungsgesetzgebers vom Jahre 1920, daß auf dem Gebiet des Schulwesens der Wirkungsbereich des Bundes und der Länder durch ein eigenes Verfassungsgesetz geregelt werden soll, ist bis zum Jahre 1962 nicht erfüllt worden, in der Ersten Republik hat man dazu nicht einmal einen tauglichen Versuch unternommen.

Wir Sozialisten haben von Anfang an den Grundsatz vertreten, der dann auch anerkannt wurde, daß die Schulfragen in einem behandelt und beschlossen werden sollen. Hätte man die komplizierte Materie auf verschiedene Teile aufgespalten, dann wäre es durchaus möglich gewesen, manche Fragen durchzusetzen und zu beschließen, aber wichtige andere Dinge wären nicht erörtert geblieben.

Eine Grundvoraussetzung war die Klärung der Konkordatsfrage. Dabei ist hervorzuheben, daß die österreichische interkonfessionelle Schule in ihrem Bestand gesichert bleibt. Wir haben schließlich bei den Verhandlungen den Gedanken vertreten, daß die Schulfragen für ganz Österreich einheitlich zu regeln sind. Hier zeigt uns die Bundesrepublik Deutschland ein nicht sehr vorteilhaftes Beispiel, weil die Besatzungsmächte den Ländern die Kulturautonomie gegeben haben, sodaß in der Schulgesetzgebung die Länder selbständig sind. Aber die einzelnen deutschen Schulgesetze stimmen gar nicht miteinander überein, und bei Versetzungen etwa von Schleswig-Holstein nach dem Süden Deutschlands bestehen für die Kinder erhebliche Übergangsschwierigkeiten. Die wichtigsten Schulgesetzregelungen haben als Verfassungsbestimmungen eine Sicherung erfahren, sodaß eine kleine Zufallsmehrheit - etwa im koalitionsfreien Raum - an diesen Dingen nichts zu ändern vermag. Dies ist notwendig, weil die Schule eine kontinuierliche, ruhige und geordnete Entwicklung braucht.

Inwieweit die Schule den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedürfnissen Rechnung tragen wird, hängt von den Lehrplänen ab die in Bearbeitung sind, und davon, was die Lehrerschaft aus diesen Lehrplänen zu machen imstande ist. Das setzt ein gewisses Maß von Selbstkritik und Selbstbescheidung voraus, denn wenn man den vorhandenen Lehrstoff immer nur vergrößert, dann werden auch die neun Schuljahre bald nicht mehr ausreichen. Hier muß eine weise Auswahl getroffen werden.

Zur Frage, ob das Schulwesen eine Höherentwicklung erfahren wird, ist zu sagen, daß die Verlängerung der Schulpflicht auf neun Jahre sicherlich dafür spricht. Die neunjährige Schulzeit hat aber nicht nur bildungsmäßige Konsequenzen, sondern auch soziale, familiäre und wirtschaftliche. Mit der Wiedererrichtung der demokratischen Schulkörperschaften ist eine Voraussetzung zur Höherentwicklung des Schulwesens geschaffen worden.

Der Übertritt von der Hauptschule in das Realgymnasium ist nach dem neuen Schulgesetz zwar möglich, kann aber nur dann voll wirksam werden, wenn an den entscheidenden Punkten der

in Stadt und Land die geeignete Schultype für den Übertritt, nämlich das Realgymnasium, vorhanden ist. Wo dies nicht der Fall ist, hilft nämlich die gesetzliche Möglichkeit allein auch nichts. Es sei ein dringendes Erfordernis, hier ausreichend vorzusorgen.

Es müßte dafür gesorgt werden, daß nicht nur die fünf größten Bundesländer die Funktion eines Vizepräsidenten mit vor allem kontrollierenden Aufgaben erfüllen dürfen, wie dies im Schulaufsichtsgesetz vorgesehen ist, sondern auch die kleinen. Es könnte sonst leicht sein, daß der demokratische Gedanke vor kleinen Bundesländern halt macht, die um einige Prozent kleiner sind.

Zur Bemerkung des Abg. Dr. Broesigke hinsichtlich der Zusammensetzung des Kollegiums ist zu sagen, daß alles was er auf diesem Gebiet beantragt hat, bereits im § 1, Absatz 2, enthalten ist. Es heißt dort, daß mindestens zwölf Vertreter der Lehrerschaft vertreten sein müssen und ebensoviele Väter und Mütter schulbesuchender Kinder. Das heißt also, daß es auch mehr sein können. Sicherlich werden aber nicht nur die Lehrerschaft und die Eltern, sondern auch andere ernste Interessenten aus den Bereichen der Wirtschaft in irgendeiner Weise dieser Körperschaft mit stimmberechtigter Funktion angehören wollen. Das Schulwesen erfüllt letzten Endes ja auch eine gesellschaftliche Funktion. Die Sorge, daß das Schulwesen verpolitisiert werden könnte, ist unbegründet. Die Zahl der Mitglieder ist so groß, daß auch kleinen Parteien die Möglichkeit geboten wird, vertreten zu sein. Die Zusammensetzung wird so sein, daß sie dem politischen Verhältnis des betreffenden Landes entspricht.

Die Schulgesetze einschließlich jener, die zu beschließen sind, haben zwei Behauptungen widerlegt, nämlich jene, daß der Nationalrat 1962 kurz vor seiner Auflösung keine fruchtbare Arbeit mehr leisten konnte und zweitens, daß eine fruchtbare Zusammenarbeit der beiden großen Parteien damals nicht mehr möglich war. Wenn wir heute die Gesetze beschließen, so erfüllen wir den Auftrag des Bundesgesetzgebers.

Wir beschließen diese Gesetze auch termingerecht, sodaß sie rechtzeitig in Kraft treten werden. Sie bilden den Grund zur Weiterentwicklung des Schulwesens. Die Stadt Wien braucht ihre Schulfreundlichkeit nicht erst durch die heutigen Gesetze unter Beweis zu stellen. Sie tut es immer wieder bei allen ihren Förderungsmaßnahmen auf schulischen und kulturellem Gebiet. In einer integrierten Welt wird unsere Stellung schwieriger werden und alle jene, die an Schulfragen interessiert sind, werden trachten müssen, das allgemeine öffentliche Schulwesen so gut wie möglich zu gestalten.

Stadtrat Maria Jacobi stellt zu den Ausführungen des Abg. Dr. Broesigke fest, daß in einer Demokratie eben Parteien bestehen. Im Schulaufsichtsgesetz ist ausdrücklich festgelegt, daß die stimmberechtigten Mitglieder des Kollegiums nach dem Stärkeverhältnis der Parteien im Landtag vertreten sind und damit auch die kleinste im Landtag vertretene Partei berücksichtigt wird. Was den Punkt 2 des Antrages des Abg. Dr. Broesigke betrifft, der eine andere Formulierung des Abs. 3 im Paragraph 1 verlangt, bittet sie um Annahme des Antrages. Die übrigen Punkte empfiehlt sie der Ablehnung.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag der FPÖ mit Ausnahme des Punktes, der eine klarere Formulierung verlangt, mit den Stimmen der SPÖ, ÖVP und KLS abgelehnt. Die Gesetzesvorlage wurde in erster und zweiter Lesung ohne die Stimmen der Freiheitlichen angenommen.

./.

Das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz

Auch über das zweite Schulgesetz referierte Stadtrat Maria Jacobi (SPÖ). Es handelte sich dabei um die Gesetzesvorlage über die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime im Lande Wien (Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz).

Die Referentin führte unter anderem aus: "Das bedeutendste Gesetz der großen Schulreformgesetzgebung 1962 ist das Schulorganisationsgesetz, das alle Schularten umfaßt und festlegt, daß allen Kindern die gleichen Bildungsmöglichkeiten gegeben werden müssen. Verwirklicht muß dieser Grundsatz durch die Ausführungsgesetze der Länder werden.

Dem Wiener Landtag liegt nun der Entwurf eines Pflichtschulorganisationsgesetzes vor, der die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und der öffentlichen Schülerheime in Wien regelt.

Diese "äußere Organisation" umfaßt den Aufbau, die Organisationsformen, die Errichtung, Erhaltung, Auflassung, die Sprengeleinteilung und die Klassenschülerzahlen dieser Schulen. Davon waren bisher die Errichtung, Erhaltung, Auflassung und Sprengeleinteilung bereits durch das Wiener Pflichtschülerhaltungsgesetz 1958 geregelt.

Im Zusammenhang mit der großen Schulreform 1962 wurde nun eine Novellierung des Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetzes vorgenommen und ein neues Schulorganisationsgesetz geschaffen, in dem der Aufbau, die Organisationsformen und die Festlegung der Klassenschülerzahlen der öffentlichen Pflichtschulen grundsätzlich geregelt werden. Außerdem erfolgte eine Novellierung des Religionsunterrichtsgesetzes, die eine landesgesetzliche Ausführungsbestimmung erfordert, nach der in allen Klassenräumen der öffentlichen Pflichtschulen - ausgenommen die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen - vom Schulerhalter ein Kreuz anzubringen ist.

Auf Grund der nun durch die Schulreform sich ergebenden neuen Rechtslage hätte das Land Wien folgende Aufgaben: 1. Eine Novellierung des Wiener Pflichtschülerhaltungsgesetzes 1958.

2. Die Erlassung von Ausführungsbestimmungen zum Schulorganisationsgesetz. 3. Die Erlassung einer Ausführungsbestimmung zur Religionsunterrichtsnovelle 1962.

Da es sich in all diesen Fällen um Angelegenheiten der äußeren Organisation der öffentlichen Pflichtschulen und öffentlichen Schülerheime handelt, wurde aus Gründen der Rechtsvereinfachung und Übersichtlichkeit statt einer Novelle zum Wiener Pflichtschülerhaltungsgesetz und zwei neuen Gesetzen, ein einziges zusammenfassendes Landesgesetz geschaffen, das nun dem Landtag vorliegt.

Bezüglich der Unterrichtszeit an diesen Schülen ist noch die grundsätzliche Regelung durch ein Bundesgesetz ausständig. Die Unterrichtszeit konnte daher in diesem Gesetz nicht aufgenommen werden.

Der vorliegende Entwurf gliedert sich in sieben Abschnitte: Abschnitt I enthält allgemeine Bestimmungen, Abschnitt II behandelt die Volksschulen, Abschnitt III behandelt die Hauptschulen, Abschnitt IV behandelt die Sonderschulen, Abschnitt V behandelt die polytechnischen Lehrgänge, Abschnitt VI behandelt die gewerblichen und kaufmännischen Berufsschulen und Abschnitt VII enthält für alle Pflichtschultypen gemeinsame Bestimmungen.

In den Bestimmungen über die Errichtung von Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie der polytechnischen Lehrgänge ist nicht nur festgelegt, wann eine öffentliche Schule zu errichten ist, sondern vor allem auf die Länge des Schulweges Bedacht genommen. Hielt man für die Volksschüler bisher einen Schulweg von drei Kilometer oder eine Stunde Fahrweg für zumutbar, so wurde nunmehr festgelegt, daß der Schulweg nur zwei Kilometer bzw. eine Fahrzeit von 45 Minuten betragen dürfe. Für die Schüler der Hauptschule blieb der zumutbare Schulweg von vier Kilometer oder eine Stunde Fahrweg unverändert.

Über die Organisationsformen, die bisher gesetzlich nicht verankert waren, entscheidet nach dem Entwurf die Landesregierung nach Anhörung des Schulerhalters und des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien. Dazu zählt unter anderem die Koedukation, die Führung von zwei Klassenzügen in den Hauptschulen oder die Art der Führung der Berufsschulen.

Die Festlegung der "Klassenschülerzahl" in den öffentlichen Pflichtschulen ist eine der wesentlichsten Neuerungen des Schulorganisationsgesetzes. Nach dem Gesetz soll die Schülerzahl in den Pflichtschulen - von den Sonderschulen selbstverständlich abgesehen - im allgemeinen 30 betragen und im ersten Klassenzug 36, im zweiten Klassenzug 32 nicht übersteigen. Noch um die Jahrhundertwende waren 50 und mehr Kinder in einer Klasse keine Seltenheit.

Die neue Bestimmung tritt allerdings erst ab 1. September 1968 in Kraft. Bis 31. Dezember 1964 gilt die Klassenschülerhöchstzahl nach den bisherigen Bestimmungen. Vom 1. Jänner 1965 bis 31. August 1968 darf die Klassenschülerhöchstzahl von 40 nicht überschritten werden.

In diesem Zusammenhang darf ich aber berichten, daß es in Wien seit der Glöckel'schen Schulreform schon nach dem 1. Weltkrieg keine Klassen mehr gab, die wesentlich mehr als 40 Schüler hatten, und für das kommende Schuljahr 1963/64 wird es in den Wiener Volks- und Hauptschulen voraussichtlich keine Klasse mehr geben, die mehr als 36 Schüler aufweisen wird. So kann die Organisation des Wiener Pflichtschulwesens für sich in Anspruch nehmen, die erst für 1968 vorgesehene Klassenschülerzahl schon jetzt so gut wie erreicht zu haben.

Für die Sonderschulen gelten andere Klassenschülerzahlen. Sie dürfen in Klassen für schwerstbehinderte, für blinde und taubstumme Kinder zehn, für sehgestörte Kinder zwölf und für sonstige Sonderschulklassen 18 nicht übersteigen. Diese Zahlen gelten bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes, also im kommenden Schuljahr 1963/64.

Die im Abschnitt VII enthaltenen Bestimmungen gelten für alle Schultypen und entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des Wiener Pflichtschulgesetzes 1958. Sie wurden nur so weit abgeändert, als dies zur Übereinstimmung an die Pflichtschulhaltung-Grundsatznovelle 1963 erforderlich war. So bedürfen alle entscheidenden Maßnahmen, wie etwa die Teilung und Auflassung von Schulen, sowie die Errichtung und Auflassung öffentlicher Schülerheime, nunmehr der Bewilligung der Landesregierung nach Anhören des Kollegiums des Stadtschulrates für Wien.

Die Bestimmungen über Lehrkurse für die der Schulpflicht entwachsende Jugend gelten nur bis August 1966. Mit Einführung des polytechnischen Lehrganges verlieren sie ihre Wirksamkeit.

Zu den Bestimmungen über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen kann gesagt werden, daß sie dem Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz voll entsprechen. Außerdem kann aber festgestellt werden, daß die Gemeinde Wien als Schulerhalter schon bisher in immer steigendem Maße sehr bedeutende finanzielle Mittel aufwendete und aufwendet - von 1945 bis 1963 waren es rund zwei Milliarden Schilling -, um unsere Schulen nach den neuesten Erkenntnissen der Pädagogik und den Notwendigkeiten unserer Zeit entsprechend zu bauen, instandzusetzen oder zu modernisieren.

Im Rahmen dieser Bestimmungen ist auch festgelegt, daß in jenen Schulen, in denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehören, in allen Klassen ein Kreuz und als staatliches Symbol das Bundeswappen, ferner in jeder Schule ein Bild des Bundespräsidenten sowie des Bürgermeisters der Stadt Wien anzubringen sind.

Auch dieser Entwurf wurde den zuständigen Stellen übermittelt. Es konnte auch hier nicht allen Anregungen und Wünschen Rechnung getragen werden - legistische Einwände waren nicht zu übersehen. In allen wesentlichen Punkten wurde aber Übereinstimmung erzielt.

Der Entwurf sieht nun vor, daß das Gesetz, mit Ausnahme der Bestimmungen über die polytechnischen Lehrgänge und der Sonderbestimmungen über die Klassenschülerzahlen am 1. September 1963 in Kraft tritt. Damit hätte das Land Wien die im Schulorganisationsgesetz auferlegte Verpflichtung zur Erlassung der Ausführungsbestimmungen zeitgerecht erfüllt.

Wenn dieser Entwurf sowie die am heutigen Tage im Landtag gleichfalls in Behandlung stehenden Entwürfe des Wiener Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes und des Wiener Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes 1963 zum Beschluß erhoben werden, so kann mit Befriedigung darauf verwiesen werden, daß Wien als erstes Bundesland Österreichs durch zeitgerechte Inangriffnahme und rechtzeitigen Abschluß der notwendigen legislativen Maßnahmen, die in

seine Zuständigkeit fallen, den wesentlichen Teil der neuen Schulgesetze von 1962 anwendbar gemacht hat, zum Nutzen unserer Schule, unserer Kinder, unserer ganzen Stadt!".

Abg. Gertrude Sandner (SPÖ) hebt in ihrem Debattenbeitrag hervor, daß zum erstenmal einheitliche Bestimmungen geschaffen wurden. Damit ist das Ziel der Wiener Schulreform fast erreicht: die Forderung nach einem einheitlichen Aufbau, der allen jungen begabten Menschen den Weg zu einer höheren Schulbildung öffnet. Heute beträgt der Anteil an Studierenden aus Arbeiterkreisen nur sieben Prozent; bei den Mädchen stammen sogar nur drei Prozent der Studierenden aus Arbeiterkreisen. Es wird daher notwendig sein, daß den neuen Schulgesetzen echte Studienförderungsgesetze folgen, denn wir können es uns nicht leisten, auf echte Begabungen zu verzichten.

In diesem Zusammenhang verweist die Rednerin auf das Stipendienwerk der Gemeinde Wien, das seit 1960 bereits 12,5 Millionen Schilling an Studierende ausgegeben hat. Auch das Studentenheim in Döbling wird eine echte Hilfe für die studierende Jugend sein.

Abg. Sandner verweist ebenfalls darauf, daß in Wien bereits manche Forderung des Gesetzes erfüllt ist. Besonders vorbildlich ist das Sonderschulwesen organisiert. Die Rednerin begrüßt auch, daß die Berufsschulen in den Gesamtbereich des neuen Gesetzes einbezogen worden sind. Ein Problem sollte man dabei jedoch nicht aus den Augen verlieren; es konnte nicht erreicht werden, daß die allgemeine Berufsschulpflicht eingeführt wird.

Als eine weitere wichtige Bestimmung bezeichnete die Rednerin, daß die Schülerzahl pro Klasse im Gesetz ausdrücklich begrenzt wird. Auch hier schneidet Wien bereits jetzt gut ab. Im Schuljahr 1961/62 betrug die Durchschnittszahl pro Klasse in den Volksschulen 30.3 und in den Hauptschulen sogar nur 29.8. Für das kommende Schuljahr ist mit einer weiteren Senkung zu rechnen.

Die Einführung des neunten Schuljahres bringt auch für Wien eine Fülle von Problemen. Im ersten Jahr werden 4.500 Schüler erwartet. Die organisatorischen Vorbereitungen sind aber soweit gediehen, daß der Einführung des polytechnischen Jahres keine Schwierigkeiten im Wege stehen.

Abschließend dankte die Rednerin allen, die an der Schaffung des Gesetzes beteiligt waren, und gab im Namen der SPÖ-Fraktion die Zustimmung zu der Vorlage.

Als Debattenredner der FPÖ macht Abg. Dr. Broesigke einige grundsätzliche Bemerkungen: Er weist zunächst darauf hin, daß es falsch sei, dem Wort "Kompromiß" von vornherein das Wort "faul" beizufügen, und es wäre ebenso falsch zu sagen, Kompromisse sollten nicht geschlossen werden. Nichtsdestoweniger gebe es aber auch Grenzen für jeden Kompromiß. Die Schulgesetzgebung von 1962 habe jedenfalls von der FPÖ verlangt, auf Grundsätze zu verzichten, auf die keinesfalls verzichtet werden könne.

Abg. Broesigke nennt es eine gute Idee, daß die drei in Frage stehenden Gesetze zu einem einzigen zusammengezogen wurden. Dies diene der Übersichtlichkeit, und die getroffene Lösung sei besser, als eigene Ausführungsgesetze zu schaffen. Trotzdem sei in dem neuen Gesetz nur ein kleiner Spielraum für das Wiener Schulwesen übriggeblieben. Es steuere seiner Meinung nach keineswegs dem Bildungsprivileg. Außerdem gebe es leider viele Eltern, die von sich aus keine Vorsorge zur Ausbildung ihrer Kinder trafen und es vorzögen, diese sofort nach der Schule ins Berufsleben treten zu lassen. Daher sei noch viel Aufklärungsarbeit notwendig.

Sodann weist Abg. Dr. Broesigke darauf hin, daß die Einführung des neunten, polytechnischen Schuljahres nur ein Experiment sei, und er weder über den Ausgang dieses Experiments noch über die diesbezüglichen Kontraversen ein Urteil abgeben könne. Ferner meldet er Bedenken bezüglich der Bestimmungen über die zumutbare Dauer des Schulweges von Volksschülern an. 45 Minuten seien wohl etwas zu lang. Hier dürfe der Gesetzgeber der Schule auf keinen Fall allzu enge Fesseln anlegen.

Abschließend macht der Abgeordnete darauf aufmerksam, daß in der Vorlage zwei gesetzestechnische Fehler enthalten seien, und zwar im Paragraph 40 Abs. 2, betreffend die Lern- und Arbeitsmittelbeiträge an den Berufsschulen, und im Paragraph 43 Abs. 3 bezüglich der Einbringung selbständiger Geldleistungen im Verwaltungswege. Der Abgeordnete bringt einen Abänderungsantrag zu diesen beiden Bestimmungen ein und gibt im Namen seiner Fraktion der Gesetzesvorlage die Zustimmung.

Abg. Nora Hiltl (ÖVP) erinnert an die Initiative von Unterrichtsminister Dr. Drimmel beim Zustandekommen der Schulgesetze, deren Abfassung vor allem deswegen so schwierig war, weil sie für Jahre die Basis dafür zu geben haben, wie die Jugend herangebildet und erzogen werden soll. Die Menschen haben heute eine weit höhere Lebenserwartung. An die kommende Generation werden auch wegen des technischen Fortschritts weit höhere Ansprüche gestellt werden, und so müssen wir den Mut haben, neue Formen zu suchen und neue Wege zu beschreiten. Wir müssen diesen Menschen in der Schule das Rüstzeug mitgeben, damit sie auch im höheren Alter ihr Leben sinnvoll gestalten können.

Die Gestaltung des neunten Schuljahres stellt kein faules Kompromiß dar, es ist eine sehr vernünftige Lösung gefunden worden. Das polytechnische Jahr soll dazu dienen, dem jungen Menschen neben einer weiteren Allgemeinbildung auch noch das nötige Wissen für eine entsprechende Berufsentscheidung zu vermitteln. Besonders dem jungen Mädchen soll es die Fähigkeit geben, künftig die schweren Aufgaben zu lösen, vor die sie durch die berufliche und die Haushaltsarbeit gestellt sind.

Die Stadt Wien hat bei der Errichtung, Modernisierung und Ausgestaltung unserer Pflichtschulen sehr viel getan, und in kürzester Zeit wird der Modernisierungsplan abgeschlossen sein. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich noch bei der Errichtung neuer Schulen. Man müßte vor allem doch etwas genauer die Bevölkerungsentwicklung verfolgen und dort, wo ein wirklicher Bedarf an neuen Schulbauten gegeben ist, zeitgerecht mit dem Bau beginnen.

Es ist erfreulich, daß in Wien die Volksschule zu 98 Prozent eine hochgegliederte Schule ist, das heißt, daß in all diesen Schulen vier Klassen geführt werden. Wien zeichnet sich auch dadurch aus, daß es die meisten zweizügig geführten Hauptschulklassen hat. Es gibt 45 einzügig und 123 zweizügig geführte Hauptschulen. In den einzügig geführten Klassen entsteht die Versuchung, das Niveau auf die schwächer Begabten herunterzudrücken, andererseits werden Schüler des zweiten Klassenzuges bei verschiedenen Gelegenheiten als zweitrangig beurteilt, wodurch eine gewisse Degradierung dieser Schüler zu befürchten ist.

Mit seinem Sonderschulwesen ist Wien führend in Europa. Bei manchen Eltern besteht ein Ressentiment gegen die Sonderschule, weil sie es als eine Degradierung ansehen. Sie ist es aber nicht, sie ist vielmehr eine Spezialschule, die auf die besonderen Eigenschaften oder Fehler eines Kindes einzugehen hat.

Auch auf dem Gebiet des Berufsschulwesens obliegt der Stadt eine große Verantwortung. Fast 36.000 junge Menschen, die eine Lehre absolvieren, erfüllen dabei ihre Berufsschulpflicht.

Es ist zu begrüßen, daß nun ein übersichtliches Gesetz vorhanden ist, das jenem, der sich mit der Sache befaßt, einen genauen Überblick über die Rechtslage auf dem Gebiet der Schulorganisation in Wien gibt. Vergessen wir nicht, daß gerade die Pflichtschule jene Jahre umfaßt, in denen dem Menschen das nötige Rüstzeug mitgegeben wird, wo die Charakterbildung erfolgt, die den Menschen formt und ihn zu einem verantwortungsbewußten Mitglied der Gemeinschaft werden läßt. Dieses Gesetz wird dazu beitragen, in unserer Wienerstadt eine gesunde, frohe und gut gebildete Jugend heranzubilden.

Abg. Lauscher (KLS) erklärt, daß die Schulverhandlungen in Österreich deshalb solange gedauert haben, weil konservative, rechtsradikale und klerikale Kreise sich mit aller Kraft gegen eine moderne und fortschrittliche Lösung der Schulreform gestemmt haben. Der Sprecher der ÖVP hat in der heutigen Debatte die Schulgesetze als "ein Wagnis" und "einen kühnen Schritt" bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Volkspartei ein Bleigewicht ist.

Man hört schöne Worte über gleiche Chancen für alle. Eine wirklich demokratische Lösung wäre eine einheitliche Pflichtschule bis zum 14. Lebensjahr gewesen, ohne Trennung in Haupt- und Untermittelschule. Die vielgerühmten "Brücken und Übergänge" von der Hauptschule in die Mittelschule sind außerordentlich dürftig, für die Hauptschüler ist nach oben keine Tür, sondern nur ein schmaler Spalt offen. Das neunte Schuljahr sollte ein echtes Bildungsziel haben und nicht nur der unmittelbaren Berufsvorbereitung dienen, weil letzten Endes die Ausdehnung der Schulpflicht den Sinn hat, daß die Ausbildung unserer Kinder mit der technischen und wissenschaftlichen Entwicklung Schritt halten soll. Eine Diffamierung des zweiten Hauptschulklassenzuges muß vermieden werden.

Der Redner kritisiert die Bestimmung, daß die Schulen mit Spielplätzen, Turnsälen und anderen Einrichtungen nur "nach Tunlichkeit" ausgestattet zu sein haben und daß innerhalb des Schulgebäudes auch Wohnungen für die Lehrer vorgesehen werden können.

Gewiß haben die Schulgesetze einen gewissen Fortschritt gebracht, aber man soll sich über seine Grenzen im klaren sein. Große Aufgaben stehen noch bevor, um dem Schulwesen eine breite demokratische Grundlage zu geben, die wirklich allen Begabten jede Chance erschließt und das Schulwesen der technischen Entwicklung anpaßt. Die gesellschaftlichen Schranken sind leider noch immer vorhanden. Wir sollen nicht erlahmen, schließt Abgeordneter Lauscher seine Ausführungen, im Kampf unser Schulwesen weiterzuentwickeln, um es so zu gestalten, wie es den Interessen des Landes und der arbeitenden Menschen entspricht. Die kommunistische Fraktion wird diesen Gesetzen die Zustimmung geben.

Stadtrat Maria Jacobi dankt in ihrem Schlußwort allen Debatterednern für die anerkennenden Worte zur Schulsituation in Wien. In Wien ist in ausreichendem Maße die Möglichkeit gegeben, von der Hauptschule in die höheren Schulen überzutreten. Der Wiener Stadtschulrat hat sich dafür entschieden, schon im kommenden Schuljahr 37 Realgymnasien und nur drei musisch-pädagogische Realgymnasien zu führen. Damit beweist er, daß er bestrebt ist, allen Wiener Kindern die Chance zu geben, sich entsprechend ihrer Begabung weiterzubilden.

Bei der Abstimmung wird das Wiener Pflichtschulorganisationsgesetz - nach Ablehnung des Abänderungsantrages Dr. Broesigke - einstimmig angenommen.

Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz

Stadtrat Riemer (SPÖ) referierte über das Wiener Landeslehrer-Diensthohheitsgesetz 1963, daß die Zuständigkeit zur Ausübung der Diensthohheit über die Wiener Landeslehrer der Volks-, Haupt- und Sonderschulen sowie für gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen geregelt.

Dieses Gesetz, so führte der Referent aus, ist eine Auswirkung der Schulverfassungsgesetze, die der Nationalrat und der Bundesrat im Vorjahr beschlossen haben. Es ist notwendig geworden, ein neues Gesetz auszuarbeiten, weil verschiedene Bestimmungen der bisherigen gesetzlichen Normen auf Grund der neuen Verfassungsgesetze geändert werden müssen, und weil auch das Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz in manchen Positionen einer Änderung unterzogen werden muß. Der vorliegende Entwurf regelt nur die Diensthoheit der Landeslehrer, betonte Stadtrat Riemer, also jener Lehrer, die Bedienstete des Landes Wien sind.

Der Referent erläuterte dann im einzelnen die Bestimmungen des Gesetzes, das unter anderem die Kompetenzen der Landesregierung und des Stadtschulrates regelt. Eine wichtige Bestimmung ist auch, daß die Personalvertretung der Lehrer angehört werden muß. Weitere Bestimmungen betreffen das Qualifikationsverfahren und das Disziplinarverfahren. Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes: 1. Februar 1964.

Der Entwurf ist selbstverständlich an alle interessierte Körperschaften ausgesendet worden; alle Stellungnahmen waren positiv.

Abgeordneter Ascherl (SPÖ) erinnerte zuerst an die vorbildliche Gesetzgebung in der Ersten Republik. Schon damals gab es eine moderne Dienstbeschreibung und ein modernes Disziplinarverfahren. Die übrigen Bundesländer haben Wien um dieses Gesetz beneidet. Ein Großteil der demokratischen Rechte ist allerdings dann vorübergehend verlorengegangen. Erst in der Zweiten Republik wurden die Gesetze wieder in vollem Umfang eingeführt. Im heute vorliegenden Gesetzentwurf wurde nun die Demokratisierung weiter ausgebaut, vor allem beim Qualifikationsverfahren und beim Disziplinarverfahren. li

Als wesentlich hob der Redner hervor, daß der Entwurf in Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Personalvertretung aufgestellt wurde. Obwohl das Gesetz erst 1964 in Kraft tritt, sind die Vorarbeiten heute schon abgeschlossen. Damit können die Ausführungsbestimmungen ohne Hast ausgearbeitet werden.

Abschließend erinnerte der Redner daran, daß es notwendig sei, rechtzeitig für Nachwuchs im Lehrerberuf zu sorgen.

Dazu gehört, daß der Lehrerberuf attraktiv gemacht wird, und dazu gehört vor allem ein modernes Dienstrecht.

Als nächster Debattenredner ergreift Abg. Lauscher (KLS) das Wort. Er erklärt, daß seine Fraktion den Gesetzentwurf begrüße, und mit Genugtuung vermerkt habe, daß die Ergänzungs- und Abänderungsanträge der Wiener Arbeiterkammer in dem Entwurf berücksichtigt seien, allerdings mit zwei Ausnahmen. Nicht berücksichtigt wurde nämlich der Wunsch der Arbeiterkammer, die Mitglieder der neugeschaffenen Disziplinaroberkommission nicht zu bestellen, sondern zu wählen. Der Abgeordnete bittet den Berichterstatter, den Grund für diese ablehnende Haltung des Gesetzgebers zu nennen.

Der zweite, ungleich wichtigere Ergänzungsantrag der Arbeiterkammer, der das Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung der Lehrer betreffe, sei ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Hier handle es sich um eine sehr einschneidende Frage, das Mitspracherecht der Lehrer sei äußerst notwendig und müsse unbedingt gewährleistet sein. Im diesbezüglichen Paragraph 4 sei jedoch nur davon die Rede, daß vor der Erstattung der Vorschläge gemäß Paragraph 2 die Personalvertretung der Lehrer "zu hören" sei. In einem Gutachten der Wiener Arbeiterkammer vom 14. Juni dieses Jahres werde aber dieses bloße Anhören als die wohl schwächste Form der Personalvertretung bezeichnet. In dem Gutachten werde daher gefordert, daß die Personalvertretung zumindest mit beratender Stimme beteiligt sein müsse.

Es sei erstaunlich und unverständlich, erklärte Abg. Lauscher, daß trotz der Argumentation der Arbeiterkammer der Gesetzgeber den Paragraphen 4 unverändert gelassen habe. Seine Fraktion sei der Auffassung, daß dem Antrag der Arbeiterkammer unbedingt stattgegeben werden müsse. Er reiche daher folgenden Abänderungsantrag ein. Der Paragraph 4 soll lauten: "Vor der Erstattung der Vorschläge gemäß Paragraph 2 sind diese mit der Personalvertretung zu beraten". Im übrigen gebe seine Fraktion der Gesetzesvorlage die Zustimmung.

Abg. Dr. Broesigke (FPÖ) pflichtet den Ausführungen der Abg. Gertrude Sandner hinsichtlich der Wichtigkeit der Frage des Lehrernachwuchses und der Notwendigkeit den Lehrberuf attraktiv zu gestalten bei. Der vorliegende Gesetzentwurf weist jedoch Mängel auf, die die Schaffung eines vorbildlichen Dienstrechtes verhindern. Große Mängel liegen in der Aufteilung der Zuständigkeit in dienstrechtlichen Fragen zwischen dem Stadtschulrat für Wien und der Landesregierung. In wichtigen Dingen entscheidet die Landesregierung als erste und letzte Instanz. Nur bei den unwichtigen Dingen ist die Entscheidung dem Stadtschulrat vorbehalten und nur hier gibt es die Möglichkeit gegen diese Entscheidungen bei der Landesregierung zu berufen. Die Möglichkeit der Berufung wäre aber gerade bei wichtigen Dingen notwendig.

Einen Fortschritt bedeute es, daß die Qualifikation in zwei Instanzen durchgeführt wird. Die Vertreter des Lehrstandes müßten jedoch dem Inspektionsbezirk des Vorsitzenden zugehören und dieselbe Dienststellung wie der betreffende Lehrer haben.

Erfreulich ist die Schaffung einer Disziplinaroberkommission, denn gerade bei diszipliniären Verfahren muß auf eine besonders korrekte und einwandfreie Entscheidung Wert gelegt werden. Gegen die Beschlüsse der Disziplinaroberkommission gibt es keinen weiteren Rechtszug. Durch die Zusammensetzung dieser Kommission müßte daher dafür gesorgt werden, daß nur einwandfreie und unanfechtbare Entscheidungen getroffen werden. Die Behördenleiter dürften der Disziplinarkommission nicht angehören, denn sie veranlassen ja die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Ferner müßte die Zusammensetzung der Disziplinarsenate für die kommenden drei Jahre festgelegt und dadurch verhindert werden, daß ein wahllos zusammengesetzter Senat Erkenntnisse fällt. Weiter wäre es erforderlich, daß die gewählten Vertreter des Lehrstandes, die in diesen Verfahren eine Art Laienrichter darstellen, in der Mehrzahl sind. Nach dem Entwurf sind sie gegenüber dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern in der Minderheit.

./.

Der Redner stellt einen Abänderungsantrag. Nur nach dessen Annahme könnte seine Fraktion dem vorliegenden Gesetzesentwurf zustimmen.

Abg. Ullmann (ÖVP) stellt fest, daß dieses Gesetz dem Bundesverfassungsgesetz von 1962 über die Ausübung der Diensthoheit und dem Landeslehrerdienstrechts-Überleitungsgesetz voll inhaltlich Rechnung trägt. Gegenüber dem Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1949 wurde die Kompetenz der Landesregierung erweitert. Unter anderem wurde die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit - die Verleihung einer definitiven Lehrstelle in einem bestimmten Ort bzw. in einer bestimmten Schule Wiens - einbezogen. Daher wird sich auch die Wiener Landesregierung mit der Feststellung der schulfesten Stellen und mit ihrer Besetzung zu befassen haben. Wahrscheinlich wird es sich als notwendig erweisen, die Besetzung der schulfesten Stellen bezirks- oder gruppenweise vorzunehmen.

Weiter wird sich der Stadtschulrat mit der Durchführung der Verordnungen zu den Lehrerwahlen für die Qualifikations- und Disziplinarcommissionen zu beschäftigen haben. Wesentlich ist, daß sowohl im Qualifikations- als auch im Disziplinarverfahren ein Instanzenzug vorgesehen ist.

Allen jenen, die darüber besorgt sind, daß die Personalvertretung der Lehrer beim Stadtschulrat oder bei der Landesregierung nicht zu einer richtigen Mitwirkung kommen könnte, sei gesagt, daß anlässlich der Behandlung dieses Gesetzesentwurfes die Personalvertreter ausdrücklich den Dank für die Berücksichtigung ihrer Interessen ausgesprochen haben.

Es ist zu hoffen, daß die drei Gesetze die Interessen der Schule, der Schüler und der Lehrerschaft Wiens erfüllen werden.

In seinem Schlußwort erklärt Stadtrat Riemer, daß der Entwurf in jeder Beziehung personalfreundliche Lösungen gefunden hat.

Zum Wunsch des Abg. Lauscher bezüglich der Art des Zustandekommens der Disziplinar-Oberkommission, erklärt der Referent, daß diese Bestimmung im wesentlichen eine Angleichung an die Rechtslage der Wiener Gemeindeverwaltung ist.

Was die Mitwirkung der Personalvertretung bei den verschiedenen Beschlüssen anlangt, ist es hier so wie sonst im

öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, daß man die Personalvertretung eben anhört und es auf die Kraft ihrer Argumente ankommt, ob sie sich mit ihrer Auffassung auch durchsetzen kann.

Was den Antrag des Abg. Dr. Broesigke anlangt, ist auch hinsichtlich der Pensionierung alles vorgesorgt, um die Interessen der Lehrer zu wahren, da die Antragstellung zur Pensionierung durch den Stadtschulrat erfolgt und dort die Lehrervertreter Sitz und Stimme haben.

Hinsichtlich des Vorhaltes wegen der Objektivität des Verfahrens in den Disziplinarkommissionen bzw. -Oberkommission erklärt der Referent, daß der Amtsdirektor und der Präsident des Stadtschulrates nur als Mitglieder wirken und nicht für den Vorsitz ausersehen sind. Schon auf Grund der Bestimmung, daß die Mitglieder der Senate ihre Funktionen unabhängig von der Dienstbehörde ausüben und nicht an ihre Weisungen gebunden sind, ist die Gewähr für ein einwandfreies Funktionieren dieser Disziplinarkommissionen bzw. -oberkommission gegeben.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf unter Ablehnung der von den Abg. Dr. Broesigke und Lauscher eingebrachten Änderungsanträge gegen die Stimmen der FPÖ beschlossen.

Wiener Tierzuchtsförderungsgesetz

Über das Tierzuchtsförderungsgesetz berichtet Stadtrat Bauer (ÖVP). Bei der letzten Zählung wurden in Wien 1126 Pferde, 2007 Rinder, 11.976 Schweine, 115 Schafe und 543 Ziegen gehalten. Zur Vermeidung von Krankheiten und Degenerationserscheinungen erscheint es notwendig, die Vermehrung dieser Haustiere unter Kontrolle zu halten.

Der Gesetzentwurf sieht die behördliche Zulassung bestimmter Vatertiere als Voraussetzung zum Decken oder zur Samengewinnung und eine Förderung der Tierzucht vor. Die Förderung durch die Stadt Wien besteht vor allem in der Haltung eines Stieres, der imstande sein wird, den benötigten Samen für sämtliche in Wien gehaltenen weiblichen Rinder zu liefern, und in Ankaufsbeihilfen von einem Viertel des Anschaffungspreises für andere der Körperpflicht unterliegende Vatertiere.

Abg. Peter (FPÖ) kritisiert, daß diese Gesetzesvorlage eine Bestimmung enthalte, die mit der persönlichen Freiheit nicht in Einklang stehe. Zur Körnung werden nämlich nur ganz bestimmte Rassen zugelassen, so bei Pferden nur Noriker, Warmblut und Haflinger und bei Schafen nur das Bergschaf und das Karakulschaf. Warum soll aber jemand in Wien nicht Shetland-Ponnies oder Merinoschafe züchten dürfen? Es wäre angezeigt, den Entwurf an den Ausschuß zurückzuweisen, damit diese Bestimmung entsprechend geändert werden könnte. Jedenfalls sollte man die Freiheit der Züchter etwas ernster nehmen.

Abg. Dipl.-Ing. Dr. Hengl (ÖVP) verweist darauf, daß die 2.000 Wiener Rinder in einer Reihe von Randgemeinden verstreut sind und es unmöglich erscheint, die entsprechende Zahl von Stieren zu halten. Darum hat man nach langen Verhandlungen den Ausweg gefunden, daß man einen Stier bei der Tierärztlichen Hochschule einstellt und von dort dann die künstliche Besamung der weiblichen Rinder erfolgt. Das Gesetz könnte sich auch auf die Fleischqualität bei Schweinen in der Richtung auswirken, daß man die neue Konsumrichtung, welche das Fett ablehnt, besser berücksichtigt. Leider war es nicht möglich, auch das Geflügel in die gesetzliche Regelung einzubeziehen. Die ÖVP werde für die Gesetzesvorlage stimmen.

Nach dem Schlußwort des Stadtrates Bauer wird der Gesetzesentwurf einstimmig beschlossen.

Schließlich berichtet Stadtrat Bauer auch über den Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Staatsprüfungskommission für den Försterdienst beim Amt der Wiener Landesregierung. Es handelt sich dabei um ein Ausführungsgesetz zu dem vom Parlament beschlossenen Forstrechts-Bereinigungsgesetz.

Gleichzeitig ersucht der Referent, einen Abänderungsantrag der Abg. Marek und Dipl.-Ing. Dr. Hengl anzunehmen, der eine rechtliche Klarstellung enthält.

Der Gesetzesentwurf wird mit dieser Abänderung einstimmig angenommen.

(Ende der Landtagssitzung)

- - -

Sitzung des Wiener Gemeinderates
=====

12. Juli (RK) Im Anschluß an die Sitzung des Wiener Landtages fand unter dem Vorsitz von Bürgermeister Jonas eine Sitzung des Wiener Gemeinderates statt.

Anfragen wurden eingebracht: von der KLS 4, von der FPÖ 1 und von der ÖVP 1.

An Anträgen lagen vor: von der KLS betreffend "Verhandlungen mit Siedlervertretern über den Abschluß annehmbarer Baurechtsverträge", von der FPÖ betreffend "die Gewährung von Zusatzurlaub an Bedienstete der Stadt Wien ohne Rücksicht auf das Ausmaß des Erholungsurlaubes", von der ÖVP betreffend "Untersuchung der wirtschaftlichen Integrationsprobleme, die für Wien Bedeutung haben können", betreffend "Einsetzung eines Kuratoriums zur Vergabe von Heimplätzen im Internationalen Studentenheim der Stadt Wien", betreffend "ein allgemeines Fahrverbot - ausgenommen Anrainer - in der Himmelstraße von der Feilergasse bis zum Volksrestaurant 'Bellevue' im 19. Bezirk. Alle Anträge wurden vom Vorsitzenden den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Von der FPÖ lag eine Anfrage an den Bürgermeister betreffend "die Beendigung der Tätigkeit des Stadtplaners Prof. Dr. Roland Rainer" vor. Dazu wurde der Antrag auf Verlesung und Besprechung gestellt. Darüber wird vor Schluß der Sitzung abgestimmt werden.

Als erstes wird ein von GR. Billmaier (SPÖ) verlesener Antrag des Stadtsenates zur Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für den sogenannten Hirschengrund im 15. Bezirk, also für das Gebiet zwischen Schwendergasse, Dadlergasse, Grimm-gasse, Sechshauser Straße und Kollergasse beraten. Wie GR. Billmaier ausführte, wurde dieses Gebiet zum letztenmal in den Jahren 1955 bis 1957 bearbeitet, durch verschiedene Umstände sei aber eine neuerliche Bearbeitung notwendig geworden. Sie entspreche im wesentlichen den Forderungen des neuen städtebaulichen Grundkonzeptes.

In der Debatte weist GR. Planek (SPÖ) auf die weittragende Bedeutung und das große Interesse hin, die einer Neuordnung in diesem Gebiet zukommen.

In einer Übersicht über die historische Entwicklung dieses Bezirksteiles, der noch immer assanierungsbedürftig ist, betont der Gemeinderat, daß dort, wie an vielen anderen Stellen in Wien, in der Gründerzeit Fehlstrukturen entstanden sind, die uns heute in eine schwierige Lage bringen. Mit der Bildung einer neuen Struktur soll nun im wesentlichen eine Verbesserung der Wohnverhältnisse erreicht werden. Im allgemeinen bleiben dabei jedoch die positiven Merkmale der alten Struktur bestehen, es werden lediglich Straßen verbreitert, Höfe ausgeräumt und neue Grünflächen angelegt werden. Außerdem will man ein eigenes Fußgängerreservat schaffen.

Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

GR. Fürstenhofer (SlÖ) stellt den Antrag auf Bereitstellung von 10.000 Schilling für die Pflanzung von 200 Bäumen im Rahmen der Aktion "Österreichischer Jerusalemwald". Die Aktion wird von einer Gruppe bedeutender Persönlichkeiten geleitet, und es ist auch der Wunsch der Wiener Stadtverwaltung sich an dieser Aktion zu beteiligen.

GR. Marek (SPÖ) erklärt, daß es für die Wiener, die ja in einer Stadt wohnen, die vom Wald- und Wiesengürtel umgeben ist, erstaunlich sein wird, einen Beitrag für die Pflanzung von Bäumen in einem anderen Land zu leisten. Diese 200 Bäume sind aber für ein Land ausersehen, das aus Blut und Schweiß geformt wurde. Es mußten erst die Steine entfernt, Brunnen geschlagen und bescheidener Lebensraum geschaffen werden. Heute, 15 Jahre nach der Gründung des Staates Israel, ist es ein beachtlicher und in der Welt anerkannter Staat geworden. Wir sind nicht nur verpflichtet, es ist uns auch ein Bedürfnis, jenem Volk, das in den Jahren 1938 bis 1945 einen Blutzoll leisten mußte wie kaum ein anderes, unsere Freundschaft zu zeigen. Und gerade in Jerusalem leben viele Wiener Freunde. Bäume sind nicht nur ein Symbol für das Wachsen, sie sind auch ein Symbol dafür, daß Menschen in ihrem Schatten in Frieden leben können. Der Beitrag der Gemeinde Wien soll gleichzeitig der Beginn einer Aktion sein, dem viele Folge leisten mögen. Wir wollen den Freunden in Israel damit zeigen, daß wir sie schätzen als die Pioniere der Demokratie auf vorgeschobenem Posten, daß wir uns

mit ihnen verbunden fühlen und ihre Leistungen bewundern. Diese kleine Baumspende soll ein Freundschaftsgruß unserer Stadt und der Ausdruck unserer Verbundenheit mit einem würdigen Mitglied in der Völkerfamilie bezeugen.

Der Berichterstatter, GR. Fürstenhofer, verzichtet auf das Schlußwort. Bei der Abstimmung wurde der Antrag einstimmig angenommen.

GR. Billmaier (SPÖ) referiert sodann einen Antrag auf Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes für das Gebiet zwischen Schönbrunner Straße, Kobingergasse, Linke Wienzeile, Sechshauser Gürtel, Gumpendorfer Straße, Wallgasse, Linke Wienzeile und Gaudenzdorfer Gürtel im 12., 15. und 6. Bezirk. Die Abänderung wird durch die Vorsorge für den Massen- und den Individualverkehr notwendig.

GR. DDr. Prutscher (ÖVP) erklärt, daß mit diesem an sich notwendigen Beschluß eine der wenigen Grünflächen des 6. Bezirkes, der Franz Schwarz-Park, verlorengelht. Da alles getan werden muß, um dieses dicht verbaute Gebiet mit Grünflächen zu versorgen, stellt der Redner den Antrag, die zuständigen Stadträte mögen im Einvernehmen mit dem Bezirksvorsteher überprüfen, welche Flächen für die Anlage einer Grünfläche im 6. Bezirk in Frage kommen und welche gemeindeeigenen Grundstücke dafür eingetauscht werden können. Außerdem sollen bis zur Durchführung einer solchen Grundtauschaktion die freiwerdenden Flächen provisorisch als Spielplätze zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Abstimmung wird der Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes einstimmig die Zustimmung erteilt und der Antrag den zuständigen Ausschüssen zugewiesen.

Hierauf referiert GR. Planek (SPÖ) über eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes und Festsetzung des Bebauungsplanes für ein Gebiet an der Nordbahnstraße, wo der Gemeinnützigen Eisenbahnsiedlungsgesellschaft die Möglichkeit gegeben werden soll, anstelle des durch Kriegseinwirkung zerstörten Aufnahmegebäudes des Nordbahnhofes zu bauen.

Abg. DDr. Prutscher (ÖVP) erklärt, daß anlässlich der Debatte über dieses Projekt im Ausschuß einige Verbesserungen am Flächenwidmungsplan erreicht werden konnten, daß jedoch größere Möglichkeiten für den Magistrat nicht bestanden, weil sonst die Bundesbahn an dieser Stelle vermutlich gemäß dem Eisenbahnrecht gebaut hätte.

Wohl ist die Verbauung hier nicht so ungünstig wie jene beim Franz Josefs-Bahnhof - obwohl der Fachbeirat seine Zustimmung nur unter der Bedingung gegeben hat, daß dort nur Bundesbahnangehörige wohnen, vielleicht in der Annahme, daß sie mehr auf Lärm trainiert sind als andere Bürger. Dennoch sollte das ein Anlaß sein, eine Abänderung des Eisenbahnrechts anzustreben. Dieses hat ja den Zweck, Eigensinn zum Nutzen des Gemeinwohls zu brechen, und bei den Zielen unserer Stadtplanung handelt es sich wohl nicht um Eigensinn. Die Stadt soll hier nicht unter einem ausgesprochenen oder unausgesprochenen Druck stehen, sie soll vielmehr nach den für gut befundenen Zielen bauen können.

In seinem Schlußwort erklärt Referent Planek, daß hinsichtlich der Grünflächen weitere Gespräche im Gange sind.

Die Vorlage wird daraufhin einstimmig angenommen.

Liesingbachregulierung kostet 150 Millionen

Stadtrat Heller (SPÖ) referiert sodann über die Regulierungsarbeiten am Liesingbach im Baulos "Liesing Ost", wobei er ausführt, daß die Regulierungsstrecke, an der die Arbeiten noch im Juli begonnen werden, 1.130 Meter lang ist, und zehn Millionen Schilling kosten wird.

Abg. Herbert Mayr (SPÖ) erinnert daran, wie die Menschen entlang des Liesingbaches seit Menschengedenken bei starken Regenfällen zitterten, weil dann dieser liebevolle Bach zu einem reißenden Wildbach wurde, der großen Sachschaden angerichtet und selbst Menschenleben gefordert hat. Einmal hat selbst Bürgermeister Körner mit einer Zille aus dem ersten Stock eines Hauses in Inzersdorf Menschen gerettet. Erst als dieses Gebiet zur Hoheitsverwaltung der Gemeinde Wien kam und als die Sozialisten die Verantwortung übernahmen, wurde mit der Regulierung des Liesingbaches begonnen. Bei Beginn der Arbeiten wurde mit 75 Millionen gerechnet, nach dem heutigen Stand wird die Regulierung 150 Millionen in Anspruch nehmen. Die Bevölkerung, die entlang des Liesingbaches wohnt, weiß es zu schätzen, daß die große Stadt Wien soviel Verständnis für die Regulierung dieses Gewässers aufgebracht hat.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bezirkszentrum in Liesing

GR. Fürstenhofer (SPÖ) berichtet über die geplante Errichtung eines Bezirkszentrums in Liesing, das sich südlich des Schillerplatzes bis zur Färbermühlgasse und östlich des Amtshauses bis zur Südbahn erstrecken soll. In diesem Gebiet ist ein Geschäftszentrum mit Gaststätte und Kino sowie Räumlichkeiten für die Volksbildung samt den erforderlichen Parkplätzen, außerdem die Schaffung eines öffentlichen Platzes im Fußgängerbereich zwischen Franz Parsche-Gasse und Färbermühlgasse zur Aufstellung von Verkaufsständen geplant.

GR. Herbert Mayr (SPÖ) erwähnt, daß im Zusammenhang mit der Entstehung dieses Kultur- und Einkaufszentrums die Möglichkeit geschaffen werden soll, daß die Menschen eine zentrale Umsteigstelle zwischen den Bundesbahnautobussen, den städtischen Autobussen, der Südbahn und der Schnellbahn haben. Die Bevölkerung von Liesing muß leider noch immer für die Schnellbahnstrecke Meidling-Liesing separat bezahlen, ebenso wie auch Bevölkerungsteile des 21. Bezirkes noch nicht die Möglichkeit des Einheitstarifes haben.

Neben einem Volksheim und einem Kino wird ein Marktplatz mit überdeckten Ständen und Fußgängerzeilen entstehen, sodaß die Hausfrau auch bei Schlechtwetter sich die Zeit nehmen kann, Preise und Qualität der Ware zu prüfen, um für ihr Geld die richtige Ware billig einkaufen zu können.

Mit dem Bau des Bezirkszentrums hätte schon früher begonnen werden können, wenn die dortigen Realitätenbesitzer nicht so maßlose Forderungen gestellt hätten. Für ein abbruchreifes Haus, das auf höchstens 100.000 Schilling geschätzt wird, möchte der Besitzer von der Gemeinde Wien 800.000 Schilling haben. Dazu kommen noch die Absiedlungsverpflichtungen, die die Gemeinde übernehmen muß, weil in diesem Hause eine Bank, ein Kaffeehaus und ein Büro eingemietet sind. Als durch einen Todesfall in diesem Haus eine Wohnung frei wurde, hat der Eigentümer, obwohl er wußte, daß dieses Haus weg muß, trotzdem die Wohnung gegen eine sehr hohe Ablöse vermietet. Es ist zu hoffen, daß mit diesem grundsätzlichen Beschluß des Gemeinderates dem Magistrat

die Möglichkeit gegeben sein wird, gesetzlich gegen diese Leute, die das Geschäfts- und Einkaufszentrum verhindern wollen, vorzugehen. Die sozialistische Fraktion wird daher gerne die Zustimmung geben.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters wird der Antrag des Stadtsenates auf grundsätzliche Genehmigung für die Errichtung des Liesinger Bezirkszentrums einstimmig angenommen.

Bürgermeister Jonas teilt sodann mit, daß die Gemeinderäte Dr. Schmidt und Genossen (FPÖ) an den Bürgermeister eine Anfrage betreffend die Beendigung der Tätigkeit des Stadtplaners Prof. Dr. Roland Rainer eingebracht und die Verlesung und Besprechung dieser Anfrage im Gemeinderat beantragt haben.

GR. Dr. Schmidt (FPÖ) verweist darauf, daß der Stadtplaner ein Jahr vor Beendigung der vom Gemeinderat genehmigten Arbeiten wegen divergierender Ansichten seine Stelle zurückgelegt hat. Der Gemeinderat müsse jetzt erfahren, worin diese divergierenden Ansichten bestanden.

Der Antrag auf Verlesung und Besprechung der Anfrage, für den nur die Gemeinderäte der FPÖ stimmen, wird abgelehnt. Die Beantwortung wird auf schriftlichem Wege erfolgen.

(Ende des Sitzungsberichtes)

- - -

Urlaub in der Sportärztlichen Untersuchungsstelle
=====

12. Juli (RK) Die Sportärztliche Untersuchungs- und Beratungsstelle der Stadt Wien, 9, Pelikangasse 16-18, ist vom 15. Juli bis 12. August wegen Urlaub geschlossen.

- - -